

# HINWEISVERÖFFENTLICHUNG gemäß § 8 EU-VerschG

## Grenzüberschreitende Verschmelzung

der

### **INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A.**

mit dem Sitz in Koropi, Attica

Griechenland

und der Geschäftsanschrift

5th km Varis-Koropiou Avenue

194 00 Koropi, Attica, Griechenland

(eingetragen im griechischen Unternehmensregister  
unter der Nr. 359201000)

als übertragende Gesellschaft

auf die

### **AUSTRIACARD HOLDINGS AG**

mit dem Sitz in Wien

Österreich

und der Geschäftsanschrift

Lamezanstraße 4-8

A-1230 Wien

(eingetragen im Firmenbuch des  
Handelsgerichtes Wien unter FN 352889 f)

als übernehmende Gesellschaft

Es ist beabsichtigt, die INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A., eine Aktiengesellschaft nach griechischem Recht (*société anonyme, ανώνυμη εταιρεία*) mit dem Sitz in Koropi, Attica, Griechenland, und der Geschäftsanschrift 5th km Varis-Koropiou Avenue, 194 00 Koropi, Attica, eingetragen im griechischen Unternehmensregister (*General Commercial Registry, Γενικό Εμπορικό Μητρώο, „G.E.MI.“*) unter der Nr. 359201000, als übertragende Gesellschaft (nachfolgend „übertragende Gesellschaft“ oder „INFORM“ genannt), mit der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4-8, 1230 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 352889 f, als übernehmender Gesellschaft (nachfolgend „übernehmende Gesellschaft“ oder „ACAG“ genannt) nach den Bestimmungen der §§ 1 ff EU-VerschG iVm §§ 219 ff AktG und Artikel I UmgrStG sowie den griechischen Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verschmelzung, insbesondere des griechischen Gesetzes 3777/2009 (im Folgenden als „griechisches Gesetz über grenzüberschreitende Verschmelzungen“ bezeichnet), zum Verschmelzungstichtag 30.09.2022 zu verschmelzen (grenzüberschreitende Verschmelzung zur Aufnahme).

Im Zuge der grenzüberschreitenden Verschmelzung der INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A. auf die AUSTRIACARD HOLDINGS AG soll das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht werden. Die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft erhalten im Wege einer Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft neu geschaffene Aktien an der übernehmenden Gesellschaft entsprechend dem Umtauschverhältnis, welches in dem vom Vorstand bzw. Verwaltungsrat der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften aufgestellten gemeinsamen Verschmelzungsplan sowie im Verschmelzungsbericht des Vorstandes der AUSTRIACARD HOLDINGS AG näher erläutert wird.

In diesem Zusammenhang werden die folgenden Angaben bekannt gemacht:

Der gemeinsame Verschmelzungsplan wurde vom Vorstand der AUSTRIACARD HOLDINGS AG und dem Verwaltungsrat der INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und am 21.12.2022 (für österreichische Zwecke als finaler Entwurf) unterfertigt.

Für die griechische übertragende Gesellschaft wurde der gemeinsame Verschmelzungsplan beim griechischen Unternehmensregister (*General Commercial Registry, Γενικό Εμπορικό Μητρώο, „G.E.MI.“*) als der für die übertragende Gesellschaft zuständigen Registerbehörde eingereicht.

Für die österreichische übernehmende Gesellschaft, AUSTRIACARD HOLDINGS AG, erfolgt gemäß § 8 Abs 2a EU-VerschG die Veröffentlichung des Verschmelzungsplans gemeinsam mit diesem Hinweis in der Ediktsdatei.

#### Angaben gemäß § 8 Abs 2 EU-VerschG:

##### **1. Rechtsform, Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften (§ 8 Abs 2 Z 1 EU-VerschG)**

###### Übertragende Gesellschaft:

- Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet: **INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A.**
- Der Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Koropi, Attica, Griechenland.
- Die übertragende Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme, ανώνυμη εταιρεία*) (kurz „S.A.“) nach griechischem Recht.

###### Übernehmende Gesellschaft:

- Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet: **AUSTRIACARD HOLDINGS AG**
- Der Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Wien, Österreich.
- Die übernehmende Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (kurz „AG“) nach österreichischem Recht.

**2. Register, bei dem die in Artikel 3 Abs 3 der Richtlinie 2009/101/EG bzw. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Unterlagen hinterlegt worden sind, sowie die Nummer der Eintragung in das Register (§ 8 Abs 2 Z 2 EU-VerschG)**

Für die INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A. (übertragende Gesellschaft):

Griechisches Unternehmensregister (*General Commercial Registry, Γενικό Εμπορικό Μητρώο, „G.E.MI.“*), zu Nr. 359201000.

Für die AUSTRIACARD HOLDINGS AG (übernehmende Gesellschaft):

Handelsgericht Wien (Österreich), Firmenbuch, zu FN 352889 f.

**3. Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger und der Minderheitsgesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften sowie Anschrift, unter der vollständige Auskünfte über die Modalitäten kostenlos eingeholt werden können (§ 8 Abs 2 Z 3 EU-VerschG)**

a) Für die österreichische übernehmende Gesellschaft, AUSTRIACARD HOLDINGS AG, gilt nach den österreichischen Rechtsvorschriften Folgendes:

- *Rechte der Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft:*

Gemäß § 226 des österreichischen Aktiengesetzes („AktG“) ist den Gläubigern der beteiligten Gesellschaften, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung der Verschmelzung zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Insolvenzverfahren ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und behördlich überwachten Deckungsmasse haben. Den Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten sind gleichwertige Rechte zu gewähren oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abzugelten.

- *Rechte der Minderheitsgesellschafter der übernehmenden Gesellschaft:*

Als Gegenleistung für die Übertragung der gesamten Aktiva und Passiva der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft erhalten die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft gegen Hingabe ihrer Aktien an der übertragenden Gesellschaft neue Aktien an der übernehmenden Gesellschaft, die im Zuge einer Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft neu geschaffen und ausgegeben werden. Diese neuen Aktien an der übernehmenden Gesellschaft werden den Aktionären der übertragenden Gesellschaft nach dem Umtauschverhältnis zugeteilt, welches aufgrund einer Bewertung der Aktien der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften festgelegt wurde.

Die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen sehen ein Verfahren zur Prüfung des Umtauschverhältnisses vor, wonach die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft ein Recht

auf Prüfung des Umtauschverhältnisses nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes (§§ 225c ff AktG) haben.

Gemäß § 12 Abs 1 EU-VerschG ist die Anfechtung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung wegen Mängel der Festlegung des Umtauschverhältnisses gemäß § 225b AktG nur dann ausgeschlossen, wenn alle beteiligten Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten, in denen ein der Eintragung der Verschmelzung nicht entgegenstehendes Verfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses nicht vorgesehen ist, bei der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Verschmelzungsplan ausdrücklich akzeptieren, dass die Gesellschafter einer Gesellschaft mit Sitz in Österreich auf ein solches Verfahren gegen eine aus der Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft mit Sitz in Österreich zurückgreifen können (sog. Unterwerfungserklärung).

Im vorliegenden Fall sehen die griechischen Rechtsvorschriften ein Verfahren zur Prüfung des Umtauschverhältnisses vor, das der Eintragung der Verschmelzung nicht entgegensteht. Nach den auf die übertragende Gesellschaft anzuwendenden griechischen Rechtsvorschriften haben die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft nicht das Recht, den Beschluss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft über die Genehmigung der grenzüberschreitenden Verschmelzung wegen eines unzureichenden Umtauschverhältnisses anzufechten, jedoch haben gemäß Artikel 8(1)(a) des griechischen Gesetzes über grenzüberschreitende Verschmelzungen die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft, die sich in der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft gegen die grenzüberschreitende Verschmelzung ausgesprochen haben, das Recht, innerhalb eines Monats nach Genehmigung der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft beim zuständigen Gericht eine Kompensation in bar wegen eines unangemessen niedrigen Umtauschverhältnisses zu verlangen. Ein solcher Antrag verhindert oder verzögert die Eintragung der Verschmelzung nicht. Da die griechischen Rechtsvorschriften ein Prüfungsverfahren für das Umtauschverhältnis vorsehen, das der Eintragung der Verschmelzung nicht entgegensteht, ist im vorliegenden Fall eine Unterwerfungserklärung nicht erforderlich.

Da die Voraussetzungen des § 12 Abs 1 EU-VerschG erfüllt sind, haben die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft nicht das Recht, den Beschluss der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft wegen eines unangemessenen Umtauschverhältnisses anzufechten (§ 225b AktG). Eine etwaige Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses aus anderen Rechtsgründen bleibt innerhalb der gesetzlichen Frist möglich. Die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft sind berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung des Umtauschverhältnisses unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren der §§ 225c ff AktG einzubringen. Für die Antragslegitimation und das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 225c ff AktG. Gemäß § 225c Abs 2 AktG ist der Antrag beim zuständigen Gericht zu stellen und die Überprüfung des Umtauschverhältnisses und die Leistung eines Ausgleichs durch bare Zuzahlungen durch die übernehmende Gesellschaft zu beantragen. Antragsberechtigt sind gemäß § 225c Abs 3 AktG nur solche Aktionäre, die vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft bis zur Antragstellung Aktionäre waren und nicht auf Zuzahlungen und zusätzliche Aktien gemäß § 225d AktG verzichtet haben. Gemäß § 225e Abs 2 AktG kann der Antrag binnen eines

Monats gestellt werden, wobei die Frist mit dem Tag zu laufen beginnt, an dem die Eintragung der Verschmelzung als bekanntgemacht gilt. Das Gericht hat den Antrag in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaften bekanntzumachen. Aktionäre, die die Voraussetzungen gemäß § 225c Abs 3 Z. 1 AktG erfüllen, können binnen eines weiteren Monats nach dieser Bekanntmachung eigene Anträge gemäß § 225c Abs 2 AktG stellen (Folgeanträge). Nach Ablauf dieser Frist sind Anträge weiterer Aktionäre unzulässig. Anträge gemäß § 225c Abs 2 AktG sind gemäß § 225e Abs 3 AktG gegen die übernehmende Gesellschaft zu richten. Zuständig ist das Landesgericht für Handelssachen erster Instanz, in dem die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz hat, im vorliegenden Fall das Handelsgericht Wien.

§ 5 Abs 4 EU-VerschG, wonach einem Gesellschafter, der der Übertragung des Vermögens seiner Gesellschaft auf eine ausländische Gesellschaft widerspricht, eine Barabfindung zu gewähren ist, ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da bei der gegenständlichen grenzüberschreitenden Verschmelzung die österreichische Gesellschaft die übernehmende Gesellschaft ist (Importverschmelzung aus österreichischer Sicht). Die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen über die Barabfindung sind daher auf die vorliegende Verschmelzung nicht anwendbar.

- *Anschrift zur Einholung von vollständigen Auskünften:*

Unter der nachfolgenden Anschrift können kostenlos vollständige Auskünfte über die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Gläubiger und Minderheitsgesellschafter eingeholt werden:

AUSTRIACARD HOLDINGS AG  
Lamezanstraße 4-8  
A-1230 Wien, Österreich  
Tel.: +43 1 610 65 384  
E-Mail: [markus.kirchmayr@austriacard.at](mailto:markus.kirchmayr@austriacard.at)

Auf Verlangen werden den Gläubigern und Gesellschaftern der übernehmenden Gesellschaft unverzüglich und kostenlos Abschriften der in § 221a Abs 2 AktG bezeichneten und nachstehend angeführten Unterlagen erteilt:

- Der gemeinsame Verschmelzungsplan (finaler Entwurf) vom 21.12.2022 über die grenzüberschreitende Verschmelzung der INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A., Koropi, als übertragende Gesellschaft, auf die AUSTRIACARD HOLDINGS AG, Wien, als übernehmende Gesellschaft samt Anlagen;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie Corporate Governance-Berichte, soweit diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen waren, der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre;
- die Schlussbilanz der INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A. als übertragender Gesellschaft zum Verschmelzungstichtag 30.09.2022;

- die Zwischenbilanz der AUSTRIACARD HOLDINGS AG gemäß § 221 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 3 AktG zum 30.09.2022;
- der Verschmelzungsbericht des Vorstandes der AUSTRIACARD HOLDINGS AG;
- der Verschmelzungsbericht des Verwaltungsrates der INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A.;
- der Verschmelzungsprüfbericht des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH;
- der Bericht des Aufsichtsrates der AUSTRIACARD HOLDINGS AG;
- die Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den für die außerordentliche Hauptversammlung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG am 30.01.2023 vorgesehenen Tagesordnungspunkten;
- der vollständige Text der Einberufung zur außerordentlichen Hauptversammlung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG am 30.01.2023;
- die Satzung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen.

Die genannten Unterlagen liegen auch am Sitz der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zur Einsicht der Gesellschafter und Gläubiger auf.

b) Für die griechische übertragende Gesellschaft, INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A., gilt nach den griechischen Rechtsvorschriften Folgendes:

- ***Rechte der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft:***

Die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft werden durch die anwendbaren Gläubigerschutzbestimmungen nach griechischem Recht geschützt.

Gemäß Artikel 8(2) des griechischen Gesetzes über grenzüberschreitende Verschmelzungen und Artikel 13(1) des griechischen Gesetzes 4601/2019 (im Folgenden „griechisches Gesetz über Unternehmensumwandlungen“) haben die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft, deren Forderungen vor der Veröffentlichung des gemeinsamen Verschmelzungsplans entstanden und noch offen sind, das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung des gemeinsamen Verschmelzungsplans im griechischen Unternehmensregister (G.E.MI.) und auf der Internetseite der übertragenden Gesellschaft angemessene Sicherheiten zu erhalten, sofern die finanzielle Lage der sich verschmelzenden Gesellschaften infolge der grenzüberschreitenden Verschmelzung einen solchen Schutz erforderlich macht und sofern diesen Gläubigern nicht bereits angemessene Sicherheiten gewährt wurden. Alle sich in diesem Zusammenhang ergebenden Streitigkeiten werden vom zuständigen Gericht erster Instanz am Sitz der übertragenden Gesellschaft im Wege des Eilverfahrens (einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 682 ff der griechischen Zivilprozessordnung) auf Antrag des betroffenen Gläubigers entschieden. Der Antrag muss innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung des gemeinsamen Verschmelzungsplans im G.E.MI. und auf der

Website der übertragenden Gesellschaft gestellt werden. Die Entscheidung des zuständigen griechischen Gerichts über den Antrag des Gläubigers ist gemäß den geltenden Bestimmungen der griechischen Zivilprozessordnung anfechtbar.

- ***Rechte der Minderheitsgesellschafter der übertragenden Gesellschaft:***

Gemäß dem griechischen Gesetz über grenzüberschreitende Verschmelzungen haben die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft nicht das Recht, den Beschluss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft über die Genehmigung der grenzüberschreitenden Verschmelzung wegen eines unangemessenen Umtauschverhältnisses anzufechten. Gemäß Artikel 8(1)(a) des griechischen Gesetzes über grenzüberschreitende Verschmelzungen haben die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft, die sich in der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft zur Genehmigung der grenzüberschreitenden Verschmelzung gegen die grenzüberschreitende Verschmelzung ausgesprochen haben, jedoch das Recht, eine Kompensation in bar wegen eines zu niedrigen Umtauschverhältnisses zu verlangen, dies mittels eines Antrages, der innerhalb eines Monats nach Genehmigung der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft beim zuständigen Gericht geltend zu machen ist, da das österreichische Recht (welches auf die übernehmende Gesellschaft als die einzige andere an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligte Gesellschaft zur Anwendung gelangt) ein ähnliches Verfahren in den §§ 225c ff AktG vorsieht. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher Antrag, sofern er gestellt wird, die Eintragung der Verschmelzung weder verhindert noch verzögert. Jede Entscheidung des zuständigen Gerichts ist für die übernehmende Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber bindend.

Gemäß Artikel 8(1)(a) des griechischen Gesetzes über grenzüberschreitende Verschmelzungen in Verbindung mit Artikel 45 des griechischen Gesellschaftsgesetzes haben die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft kein Recht, von INFORM den Erwerb ihrer Anteile an der INFORM zu verlangen (Austrittsrecht), da die Aktien von INFORM an einem geregelten Markt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU, umgesetzt in griechisches Recht durch Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 des griechischen Gesetzes 4514/2018, notiert sind. Somit haben die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft nach dem anwendbaren griechischen Recht keinen Anspruch auf eine Barabfindung anstelle von Anteilen oder ein Austrittsrecht.

- ***Anschrift zur Einholung von vollständigen Auskünften:***

Unter der nachfolgenden Anschrift können kostenlos vollständige Auskünfte über die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Gläubiger und Minderheitsgesellschafter der übertragenden Gesellschaft eingeholt werden:

INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A.  
5th km Varis-Koropiou Avenue  
194 00 Koropi, Attica  
Griechenland

Der Vorstand der AUSTRIACARD HOLDINGS AG hat einen ausführlichen schriftlichen Verschmelzungsbericht gemäß § 220a AktG und § 6 EU-VerschG erstattet. Der Verwaltungsrat der INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A. hat seinerseits einen schriftlichen Verschmelzungsbericht in Einklang mit den auf die übertragende Gesellschaft anwendbaren griechischen Rechtsvorschriften erstattet. Der mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 03.11.2022 bestellte gemeinsame Verschmelzungsprüfer Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, hat einen schriftlichen Verschmelzungsprüfbericht gemäß § 7 EU-VerschG und § 220b AktG erstattet. Der Aufsichtsrat der AUSTRIACARD HOLDINGS AG hat gemäß § 220c AktG die beabsichtigte Verschmelzung auf Basis des Verschmelzungsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Verschmelzungsprüfers geprüft und darüber einen schriftlichen Bericht erstattet.

Wien, im Dezember 2022

AUSTRIACARD HOLDINGS AG  
Der Vorstand